



Büro des Grossen Rates
Bureau du Grand Conseil

Teilrevision 2024 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) aufgrund grossrätlicher Prüf- und Rechtsetzungsaufträge

Vortrag des Büros an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage und Handlungsbedarf	2
3.	Erlassform	3
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	3
4.1	Artikel 6 und 9 GO: Verzicht auf Akkreditierung von Medienschaffenden	3
4.2	Artikel 40 Absatz 4 GO: Vertretung in interparlamentarischen Organen	3
4.3	Artikel 57 GO: Fraktionen ohne Sitzanspruch in Kommission	5
4.4	Artikel 57a (neu) GO: Abfolge beim Grossratspräsidium	5
4.5	Artikel 126 GO: Entschädigungen für die Grossratsmitglieder	10
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	11
6.	Finanzielle Auswirkungen	11
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	11
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	11
9.	Auswirkungen auf die Wirtschaft	11
10.	Antrag	11

1. Zusammenfassung

Aufgrund gewisser vom Grossen Rat überwiesener Prüf- und Rechtsetzungsaufträge unterbreitet das Büro dem Grossen Rat eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO),¹ welche per 1.10.2024 in Kraft gesetzt werden kann.

Betroffen sind verschiedenste Themenbereiche, namentlich der *Turnus bei der Besetzung des Grossratspräsidiums*, die *Grossratsentschädigungen*, die *Vertretung in interparlamentarischen Organen*, die Möglichkeiten von *Fraktionen ohne Sitzanspruch* in einer Kommission sowie die Nachführung der GO hinsichtlich des *Wegfalls der Akkreditierung* von Medienschaffenden.

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf ergibt sich wie erwähnt aufgrund überwiesener Prüf- und Rechtsetzungsaufträge. Die Vorlage umfasst die vom Grossen Rat bis Herbst 2023 erteilten Aufträge. Dabei geht es im Wesentlichen um Folgendes:

- Vorab soll die Grossratsgesetzgebung dem Umstand Rechnung tragen, dass mit der vom Grossen Rat am 5. September 2022 beschlossenen Änderung des Informationsgesetzes² (neu: Gesetz über die Information und Medienförderung [IMG]) grundsätzlich keine *Akkreditierung der Medienschaffenden* mehr erfolgt, was Anpassungen von Artikel 6 und 9 GO nach sich zieht.
- Sodann soll es bei der *Vertretung in interkantonalen parlamentarischen Organen*, die aufgrund interkantonaler Verträge eingesetzt worden sind, neu möglich sein, dass ihr alle Grossratsmitglieder angehören können und nicht nur solche aus der fachlich betroffenen Sachbereichskommission (vgl. M 195-2022). Dies bedingt eine Änderung von Artikel 40 GO.

¹ BSG 151.211

² Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG), BSG 107.1 (Inkraftsetzung Änderung erfolgte per 1.1.2024).

- Weiter sollen alle *Fraktionen* Zugang haben zu *Informationen in den Kommissionen* zu Erlassen und Berichten, anders als bisher nicht beschränkt auf Eintretens- oder Grundsatzdebatten (vgl. M 270-2022). Hierzu ist Artikel 57 GO zu ändern.
- Ferner galt es zu prüfen, ob Massnahmen bezüglich der *Abfolge* für die parteipolitische Besetzung des *Grossratspräsidiums* nötig sind (P 134-2021). Vorgeschlagen wird, dass sich die Fraktionen jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates darüber aussprechen und dies so in der GO verankert wird (vgl. Art. 57a [neu] GO).

Zudem sind die *Entschädigungen* für die Grossratsmitglieder einmal pro Legislatur zu überprüfen (Art. 129 GO). Im Rahmen dieser Überprüfung wird vorgeschlagen, dass für die Leitung von Fraktionssitzungen doppeltes Sitzungsgeld zu entrichten ist, wie das für die Leitung anderer Sitzungen bereits der Fall ist (vgl. Art. 126 Abs. 2 GO).

3. Erlassform

Die vorgeschlagenen Änderungen beschlagen den Ratsbetrieb oder führen Gesetzesvorgaben näher aus, weshalb eine Regelung auf Stufe GO ausreicht (Art. 3 GRG). Folglich konnte auch auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden (Art. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV]³) und wird die Vorlage in einziger Lesung vom Grossen Rat beraten (vgl. Art. 75 GRG).

Sollten zu den Themenfeldern in der parlamentarischen Beratung weitergehende Anträge gestellt werden, würde eine Regelung auf Stufe GO unter Umständen nicht ausreichen (z.B. bei rechtsverbindlichen Vorgabe zur Abfolge des Grossratspräsidiums oder Entschädigungen, die nicht zur Abgeltung parlamentarischer Arbeit oder damit zusammenhängender Unkosten erfolgen).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Artikel 6 und 9 GO: Verzicht auf Akkreditierung von Medienschaffenden

Mit dem vom Grossen Rat in der Herbst-Session 2022 verabschiedeten Informations- und Medienförderungsgesetz (IMG) wurde die *Akkreditierungspflicht für Medienschaffende abgeschafft* (vgl. Art. 15a Abs. 1 IMG).⁴ In der Praxis sah die Staatskanzlei schon seit Längerem von Akkreditierungen ab.⁵ Die GO erlaubt gegenwärtig nur akkreditierten Medienschaffenden Zutritt zum Ratssaal und zur Medientribüne (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. d GO, Art. 9 Abs. 3 GO). Da es eine Akkreditierung künftig auch formell nicht mehr geben wird, sollten die Vorgaben in der GO zur Akkreditierung aufgehoben werden, wobei es nach wie vor als angezeigt erscheint, dass sich Medienschaffende bei Bedarf auf Nachfrage hin als solche ausweisen können. Dies entspricht dem jetzigen pragmatischen Regime. Artikel 6 und 9 der GO werden entsprechend angepasst.

4.2 Artikel 40 Absatz 4 GO: Vertretung in interparlamentarischen Organen

Gestützt auf parlamentarische Obergewalt über Regierung und Verwaltung sehen *interkantonale* Verträge (Konkordate) zuweilen *interparlamentarische* Kommissionen vor (IPK [interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen]), welche gemeinsam Ziele und Umsetzung der interkantonalen Verträge bzw. deren Institutionen kontrollieren und zu Händen der Kantonsparlamente Bericht erstatten.

³ BSG 152.025

⁴ Justizbehörden, Gemeinden und Landeskirchen können noch eine Akkreditierung von Medienschaffenden vorsehen. Und die Staatskanzlei kann die Teilnahme an Medienanlässe auf bestimmte Medienschaffende einschränken, so auf Angehörige von Medien, welche Informationsangebote erstellen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, nach redaktionellen und publizistischen Grundsätzen erarbeitet werden und die Branchenregeln der journalistischen Praxis erfüllen (Art. 15a Abs. 2 und 3 IMG i.V. mit Art. 2b IMG).

⁵ Auskunft des Amtes für Kommunikation des Kantons Bern (KomBe) vom 12.7.2023.

Der Kanton Bern gehört folgenden fünf solcher *interparlamentarischer Kommissionen* an:⁶

1. interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission Interkantonale Polizeischule Hitzkirch
2. interparlamentarische Kommission Fachhochschule Westschweiz
3. interparlamentarische Kommission Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg
4. interparlamentarische Kommission Pädagogische Hochschule BEJUNE
5. interparlamentarische Kommission Westschweizer Schulvereinbarung

Die GO legt fest, dass die *jeweilige Kommission in ihrem Sachbereich* den Grossen Rat in solchen interkantonalen parlamentarischen Organen vertritt (Art. 40 Abs. 4 GO).⁷ Gemäss Richtlinie Grosser Rat (Rili-GR)⁸ können der bernischen Vertretung auch *Ersatzmitglieder* der betreffenden Sachbereichskommission angehören und ist bei der Zusammensetzung zudem auf die *Fraktionsstärke* Rücksicht zu nehmen. Bei Organen der französischsprachigen Schweiz *soll* sich die bernische Vertretung überdies *mehrheitlich aus Mitgliedern der Deputation* zusammensetzen.⁹

Grund dieser Regelung ist, dass sie sicherstellt, dass die delegierten Vertreterinnen und Vertreter über *genügend Wissen und Vorwissen* aus dem betreffenden Sachbereich verfügen (z.B. Mitglieder der Bildungskommission [BiK] zu Bildungsthemen). Die bernische Vertretung hat die Entwicklungen in den interkantonalen Einrichtungen zu beachten und insbesondere die *Interessen des Kantons* zu verfolgen.¹⁰ Wenn die Delegierten Kommissionsmitglieder sind, übernehmen sie gegenüber der Kommission Verantwortung, können *nötigenfalls mandatiert werden und rapportieren zurück* in die Kommission. Bei Kommissions-Zugehörigkeit ist zudem eine *Rückkoppelung mit der betroffenen Direktion* (z.B. Bildungs- und Kulturdirektion [BKD]) möglich, da sich die zuständige Kommission (z.B. BiK) regelmässig mit der betroffenen Direktion (z.B. BKD) zu den interkantonalen Themen austauscht, was Gewähr bietet, dass die Interessen des Kantons geschlossen vertreten werden.¹¹

Eine *Motion der Deputation* (M 195-2022 «Für mehr Flexibilität in den interparlamentarischen Kommissionen») fordert, dass das Büro die Gesetzgebung so ändere, dass die Mitgliedschaft in einer Sachbereichskommission kein zwingendes Kriterium mehr sei, um einer interparlamentarischen Kommission anzugehören. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die *bisherige Regelung schränke den Zugang zu den interparlamentarischen Kommissionen zu fest ein*. In interparlamentarischen Kommissionen der Westschweiz sei es aus Gründen der sprachlichen, geografischen und kulturellen Nähe besser, mehrheitlich französischsprachige Personen zu delegieren. Allerdings sei der Pool an französischsprachigen Kandidaturen oft zu klein, wenn er auf Angehörige der Sachbereichskommission beschränkt sei. Die Teilnahme solle deshalb allen Grossratsmitgliedern offenstehen.

Das Büro des Grossen Rates beantragte, die Motion anzunehmen, um eine vollständige Präsenz der bernischen Vertretung zu erreichen. Es bestünde dann *grundsätzlich für alle Grossratsmitglieder die Möglichkeit, in den IPK mitzuarbeiten*. Dadurch würde es einfacher, französischsprachige Mitglieder in die IPKs der Westschweiz zu delegieren, weil der «Pool» Französischsprachiger grösser werde. In der GO könne immer noch vorgegeben werden, dass die Mehrheit und die Delegationsleitung – aber eben nicht mehr alle Mitglieder – der bernischen Vertretung der thematisch betroffenen Sachbereichskommission anzugehören habe. Der Grosse Rat nahm die Motion am 6. Juni 2023 einstimmig und ohne Diskussion an.

⁶ Sowie noch zwei sonstigen interparlamentarischen *Gremien*, die allerdings nicht auf der Oberaufsicht fussen, sondern dem Informationsaustausch dienen (Ausschuss interparlamentarische Konferenz Nordwestschweiz, Ausschuss interkantonale Legislativkonferenz).

⁷ Es sind dies bei den oben erwähnten IPKs die Sicherheitskommission (SiK) bei Ziffer 1 und die Bildungskommission (BiK) bei Ziffern 2 – 5.

⁸ Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat vom 20.8.2018 (vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html> «Rechtliche Grundlagen -> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR]»)

⁹ Rili-GR, S. 65. Die Rili-GR hat mit der Ausweitung auf Ersatzmitglieder dem Umstand bereits Rechnung getragen, dass der Pool, aus welchem die bernische Vertretung gebildet werden soll, bei Beschränkung auf die Vollmitglieder knapp sein könnte. Mit Beschluss des Büros des Grossen Rates vom 21.2.2022, wonach *für Ersatzmitglieder die achtjährige Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer* (vgl. Art. 45 Abs. 3 GO) *nicht* gilt, wurde der Spielraum weiter vergrössert.

¹⁰ Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012, Erläuterungen zu Art. 40 GO.

¹¹ Im Wissen darum, dass in den mit der Westschweiz bestehenden interparlamentarischen Kommissionen mehrheitlich französischsprachige Grossratsmitglieder erwünscht sind, wurden und werden die Fraktionen frühzeitig vor Legislaturbeginn von den Parlamentsdiensten dahingehend informiert, dass in diesen Gremien genügend Französischsprachige oder gut Französisch sprechende Mitglieder und Ersatzmitglieder vertreten sein sollten, und werden die Fraktionen ausdrücklich darum gebeten, dass die Fraktionen bei Nominierung der Kommissions-Mitglieder auf diesen Aspekt achten mögen.

Mit der nun vorgeschlagenen Anpassung von Artikel 40 Absatz 4 GO wird es künftig nicht mehr nötig sein, dass alle Mitglieder der bernischen Vertretung für solche IPK der jeweiligen Sachbereichskommission anzugehören haben, sodass die Mitgliedschaft neu allen Grossratsmitgliedern offensteht. Allerdings sollen die *Leitung und die Mehrheit der bernischen Vertretung auch künftig der jeweiligen Sachbereichskommission* angehören, damit weiterhin eine Rückkoppelung in die Kommission und zur Verwaltung gewährleistet ist. Neu würde zudem noch ausdrücklich festgelegt, dass die jeweilige Sachbereichskommission für die genaue Festlegung der jeweiligen Delegation zuständig ist.

4.3 Artikel 57 GO: Fraktionen ohne Sitzanspruch in Kommission

Gegenwärtig können Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, ein Mitglied bestimmen, das an Kommissionssitzungen zu Erlassen und Berichten *bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie bei Anhörungen* teilnehmen kann. Dieses delegierte Mitglied kann sich äussern, hat aber weder Antrags- noch Stimmrecht (Art. 57 GO). Diese Regelung wurde 2014 im Wesentlichen vom früheren Recht übernommen. Das Mittun war schon damals beschränkt auf Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen (vgl. Art. 48a alt-GO).

Da es vorkam, dass zu einem Erlass in einer Kommission gar keine Eintretensdebatte geführt wurde, beispielsweise weil Eintreten unbestritten war, konnte mitunter das delegierte Mitglied in einzelnen Kommissionen auch noch der Detailberatung beiwohnen. In anderen Fällen wurde diese Möglichkeit nicht gewährt. Aufgrund unterschiedlicher Praxen in den Kommissionen wurde 2017 das Büro damit befasst. Es beschloss, dass bis Ende der Legislatur delegierte Mitglieder auch bei der Detailberatung dabei sein könnten. Die Kommissionen handhabten das in den letzten Jahren wieder unterschiedlich.¹²

Die Motion 270-2022 «Wissensstand für alle Fraktionen sicherstellen» fordert eine Änderung von Artikel 57 GO, damit alle Fraktionen Zugang zu Informationen bei Gesetzesberatungen und Berichten erhalten. Konkret sei in der jetzigen Bestimmung der Satzteil «*bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen*» zu streichen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es für einen effizienten Ratsbetrieb sinnvoll sei, wenn auch Fraktionen ohne Sitzanspruch in einer Kommission dort eine Vertretung stellen könnten, selbstverständlich ohne Stimmrecht. Damit würde für die anschliessende Beratung im Plenum ein guter Wissensstand in allen Fraktionen sichergestellt.

Das Büro des Grossen Rates beantragte, die Motion anzunehmen, um es Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind zu ermöglichen, grundsätzliche Informationen zu Erlassen und Berichten zu bekommen, auch wenn eine Eintretens- oder Grundsatzdebatte unterbleibt oder nur kurz ausfällt. Dies unter Wahrung des Kommissionsgeheimnisses. Ob das in eine Kommission delegierte Mitglied einer Fraktion ohne Sitzanspruch auch noch der Beschlussfassung (Abstimmungen) beiwohnen kann, entscheiden die Kommissionen wie schon bisher selber. Das delegierte Mitglied hat jedenfalls weder Antrags- noch Stimmrecht. Der Grosse Rat nahm die Motion am 6. Juni 2023 einstimmig und ohne Diskussion an.

Die Änderung von Artikel 57 GO ermöglicht es, dass *künftig alle Fraktionen die grundsätzlichen Informationen zu Erlassen und Berichten bekommen* und sich so ein Bild der Vorlage machen können.

4.4 Artikel 57a (neu) GO: Abfolge beim Grossratspräsidium

Seit Jahrzehnten gab es für die Besetzung des Grossratspräsidiums die Praxis, dass pro Legislatur die drei grössten Fraktionen (SVP, SP, FDP) turnusgemäss je ein Jahr das Präsidium beanspruchten, während die kleineren und mittleren Fraktionen pro Legislatur einmal das Ratspräsidium inne hatten.¹³ In der Praxis fällt die Entscheidung zur Abfolge regelmässig bereits bei der Wahl des/der

¹² In einem Fall konnte dem zusätzlichen Informationsbedarf immerhin dadurch entsprochen werden, dass dem delegierten Mitglied mit Beschluss des Kommissionspräsidenten Protokollauszüge der Detailberatung zugänglich gemacht wurden (vgl. Art. 48 Abs. 2 GO).

¹³ So z.B. LdU, CVP, GFL, EVP, Grüne.

zweiten Vizepräsidenten/-in, welche/r dann in der Folge bis zum/zur Präsidenten/-in aufsteigt. Dieser Turnus wurde auch noch 2012 so bestätigt.¹⁴ Die Abfolge beim Grossratspräsidium steht nun seit über zehn Jahren immer wieder zur Diskussion.

Mit dem Vorstoss 134-2021 «Zusammensetzung des Ratspräsidiums: Den Turnus mit dem Gesetz in Einklang bringen» wurde *beantragt, dass das Büro des Grossen Rates zu beauftragen sei, Massnahmen zu prüfen, in eigener Kompetenz zu treffen oder gegebenenfalls dem Grossen Rat zum Beschluss zu unterbreiten*, damit der Turnus für die parteipolitische Besetzung des Grossratspräsidiums nach der nächsten Neuwahl des Grossen Rates der Vorgabe von Artikel 20 Absatz 3 des Grossratsgesetzes Rechnung trage.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass der seit 1990 praktizierte Verteilschlüssel fürs Grossratspräsidium bis zu den Grossratswahlen 2010 einigermassen der Fraktionsstärke im Grossen Rat entsprochen habe, denn bis 2006 hätten die drei grössten Fraktionen über 80% der Ratsmitglieder gestellt, bis 2010 immerhin noch knapp 75%. Seit den Grossratswahlen 2010 sei der Anteil der drei grössten Fraktionen indes auf rund 65% gesunken und die Stärke der mittleren und kleineren Fraktionen auf etwa 35% gestiegen. Insbesondere sei die FDP-Fraktion nur noch etwa halb so gross wie die beiden wirklich grossen Fraktionen. Der traditionelle Turnus habe eine massive Übervertretung dieser Fraktion zur Folge, benachteilige die anderen mittleren und kleineren Fraktionen (Grüne, Mitte, EVP, glp und EDU) und verletze seit Jahren die Vorgabe des Gesetzes, wonach bei der Besetzung des höchsten Ratsorgans der Stärke der Fraktionen angemessen Rechnung zu tragen sei und welche bereits vor der Parlamentsrechtsrevision gegolten habe. Zwar hätten seit 2010 Gespräche unter Fraktionspräsidenten und im Büro zum Turnus stattgefunden, diese hätten aber zu keiner von allen Fraktionen anerkannten und verbindlichen Regelung geführt.

Der Mangel des traditionellen Turnus könne behoben werden, wenn z.B. künftig pro Legislatur die beiden grössten Fraktionen (SVP und SP) je einmal das Ratspräsidium stellten und die anderen Fraktionen (inkl. FDP) zusammen zwei Mal zum Zug kämen. Zwecks Kontinuität und Planbarkeit solle der Turnus aber nicht allzu häufig aufgrund kurzfristiger Schwankungen der Kräfteverhältnisse geändert werden. So könnten z.B. einzig Fraktionen berücksichtigt werden, die seit mindestens zwei oder drei Legislaturen bestünden, und hinsichtlich der Fraktionsstärke könne vom Durchschnitt mehrerer Legislaturen ausgegangen werden. Der Mangel sei zu überprüfen und mit der gesetzlichen Vorgabe in Einklang zu bringen. Das Büro, welches gemäss Artikel 29 Absatz 1 GO den Verteilschlüssel für eine Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen und deren Präsidien festzulegen habe, sei dafür die geeignete Instanz. Es könne z.B. transparente Grundlagen schaffen und Möglichkeiten zur Behebung des Mangels aufzeigen, damit sich die im Büro vertretenen Fraktionen auf einen gesetzeskonformen Turnus verständigen könnten. Es könne auch eine Änderung der GO beantragen, damit der Turnus künftig periodisch von einem Ratsorgan geregelt werden könne. Entsprechende Regelungen hätten sich in anderen Parlamenten, beispielsweise im Nationalrat und im Stadtparlament Thun bewährt. Das Büro könne auch eine Änderung des Grossratsgesetzes beantragen.

Das Büro des Grossen Rates beantragte, den Vorstoss als *Postulat* anzunehmen, was der Grosse Rat am 10. März 2022 mit 97 Ja-, zu 39 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen auch so beschloss. Der Rat hielt es für nötig, die Frage des Turnus für das Grossratspräsidium noch eingehender zu prüfen. Dabei überwog die Ansicht, dass eine verlässliche und faire Lösung anzustreben sei, auch damit die Fraktionen planen und geeignete Personen für dieses Amt angehen könnten.

Diesem Vorstoss ging bereits ein quasi gleichlautender Antrag der Grünen von 2017 im Büro voraus. Es folgten damals verschiedene Gespräche unter den Fraktionen. Anfang Juni 2018 einigten sich an einer Sitzung Fraktionspräsidenten/-innen und das Grossratspräsidium auf einen neuen Turnus, wobei drei Fraktionspräsidenten/-innen (von SVP, SP und EDU) abwesend waren. Gemäss dieser Einigung sollten SVP und SP jeweils einmal pro Legislatur den/die Grossratspräsidenten/-in stellen, die SVP im ersten und die SP im letzten Jahr. Die anderen Fraktionen wären zwei Töpfen zugeteilt (FDP, BDP [heute Die Mitte], EDU einerseits sowie Grüne, glp und EVP andererseits). Pro Legislatur sollten

¹⁴ Medienmitteilung der Staatskanzlei vom 29. März 2012 (Regelung des Präsidiums des Grossen Rates: Abfolge gemäss langjähriger Praxis).

jeweils zwei «linke» und zwei «rechte» Parteien den/die Grossratspräsidenten/-in stellen. Die Fraktionen würden jeweils nach den Wahlen zusammensitzen und auf dieser Basis einen Vorschlag für die folgenden sechs Jahre festlegen. Die Reihenfolge der Jahre ab 2018/2019 wäre gewesen: SVP, glp, FDP oder BDP, SP, SVP, Grüne. Das Büro des Grossen Rates nahm an seiner Sitzung vom 7. Juni 2018 davon Kenntnis. Der Grosse Rat wählte am 7. Juni 2021 allerdings in Abweichung der erwähnten Abfolge kein Ratsmitglied der Grünen zum zweiten Vizepräsidenten, sondern ein Ratsmitglied der Mitte-Fraktion. 2022 wählte der Grosse Rat dann eine Grossrätin der Grünen zur zweiten Vizepräsidentin.

Rechtliches und Vergleich mit anderen Parlamenten

Wahlorgan des/der Grossratspräsidenten/-in sowie der beiden Vizepräsidenten/-innen ist der *Grosse Rat*. Ratsmitglieder beraten und Stimmen *ohne Instruktionen* (Art. 77 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV]¹⁵, Art. 82 Abs. 1 KV; Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG]¹⁶). Dabei ist «*der Stärke der Fraktionen angemessen Rechnung zu tragen*» (Art. 20 Abs. 3 GRG). Die Wahl erfolgt einzeln für eine einjährige Amtsdauer. Eine erneute Wahl für die gleiche Funktion ohne zeitlichen Unterbruch ist ausgeschlossen (Art. 20 Abs. 2 GRG). Früher war einzig vorgegeben, dass eine Fraktion das Amt des/der Grossratspräsidenten/-in während einer Legislaturperiode höchstens einmal beanspruchen könne (Art. 16a Abs. 4 alt-GRG).¹⁷

Gemäss Motionsbegründung würden verschiedene Parlamente einen Turnus kennen, der von einem Ratsorgan periodisch geregelt werde. Entsprechende Regelungen bzw. Verfahren bestünden insbesondere im Nationalrat und Stadtparlament Thun. Die Rechtslage präsentiert sich in diesen Parlamenten wie folgt:

- Das Parlamentsgesetz des Bundes äussert sich nicht zur Abfolge des/der National- bzw. Ständeratspräsidenten/-in. Fürs Präsidium des Nationalrats – nicht aber des Ständerats – enthält indes das Geschäftsreglement eine Vorgabe, welche wie folgt lautet: «*Der Nationalrat trägt der Stärke der Fraktionen und den Amtssprachen angemessen Rechnung*» (Art. 6 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 [GRN]¹⁸). Weitere förmliche bzw. verbindliche Regelungen oder Verfahren zur Festlegung der Abfolge gibt es im Bund nicht. Auch fasst kein Ratsorgan einen Beschluss dazu; ein solcher wäre für das Wahlorgan (z.B. Nationalrat) auch nicht rechtlich verbindlich.

Soweit die Fraktionen betreffend entsprechen die rechtlichen Vorgaben fürs Nationalratspräsidium denjenigen fürs bernische Grossratspräsidium. Demnach sind der Nationalrat bzw. der Grosse Rat bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums gehalten, der Stärke der Fraktionen angemessen Rechnung zu tragen. Im Nationalrat erfolgte dies bisher – anders als bei der Bestellung der Kommissionen – nicht genau aufgrund der zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen Fraktionsstärken, sondern unter Berücksichtigung eines längeren Zeitraums, was einen gewissen Spielraum offen lasse.¹⁹ Das Präsidium wechselte im Nationalrat in der Praxis pro Legislatur seit Langem zwischen FDP, SVP, CVP (neu Die Mitte) und

¹⁵ BSG 101.1

¹⁶ BSG 151.21.

¹⁷ Auch die *Kommissionsmitglieder* und die *Kommissionspräsidenten/-innen* werden vom Grossen Rat gewählt (Art. 29 Abs. 1 GRG). Die Grossratsgesetzgebung stellt für die Kommissionenzusammensetzung ebenfalls gewisse Vorgaben auf. So gilt vorab, dass sich die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien «*nach der Stärke der Fraktionen im Grossen Rat*» zu richten habe (Art. 29 Abs. 3 GRG; in der Praxis spielt die Fraktionsstärke auch noch bei der Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler eine Rolle [vgl. früher dazu ausdrücklich Art. 16b Abs. 3 alt-GO i.V. mit Art. 17 Abs. 5 alt-GO]). Weiter steht z.B. auch der Deputation mindestens ein Sitz pro Kommission zu, sofern sie genügend Kandidatinnen und Kandidaten hat (Art. 44 GO). Die GO gibt zudem weitere Details zur Berechnung der Sitzverteilung vor (Zusammenrechnen der drei Aufsichtskommissionen einerseits und der vier ständigen Sachbereichskommissionen andererseits [Art. 43 Abs. 2 GO], Zusammenrechnen im Verteilverfahren von Fraktionen, die für ein Direktmandat zu klein sind [Art. 43 Abs. 2 GO]). Rechnerisch erfolgt die Zuteilung der Sitze an die Fraktionen nach den Regeln der Sitzverteilung bei den Grossratswahlen (vgl. Richtlinie Grosser Rat, S. 30 sowie Art. 34a alt-GO [mit Software «Proporza»]). Die *Aufgabe des Büros* bei der Verteilung der Kommissionssitze und Kommissionspräsidien gemäss Artikel 29 Absatz 1 GO – d.h. das Festlegen des Verteilschlüssels nach Fraktionsstärke – beschränkt sich auf eine Berechnung anhand der Grossratswahlergebnisse und zwar beschränkt auf die bevorstehende Legislatur (4 Jahre); es ist dies ein *rein rechnerischer Akt* nach den erwähnten genauen Vorgaben, ohne Ermessen. Bei Änderungen der Fraktionsstärke während der Legislatur (z.B. infolge Austritt aus einer Fraktion) wird der Verteilschlüssel nachgerechnet, wirksam wird dieser allerdings erst bei einer Neu- oder Ersatzwahl in mitbetroffenen Ratsorganen (Art. 43 Abs. 3 GO [künftig kommt es möglicherweise in solchen Fällen zu keiner Neuberechnung mehr; vgl. dazu Motion 051-2023, wonach die Kommissionssitze nach den Wahlen abschliessend zu bestimmen seien]). Können sich die Fraktionen in der Folge – d.h. nach Zuweisung der ihnen aufgrund der Berechnung und des entsprechenden Beschlusses des Büros zustehenden Sitze (inkl. Kommissionspräsidentin) pro Aufsichtskommissionen, Sachbereichskommissionen und SAK – nicht auf die je konkrete Besetzung der Kommissionen bzw. Kommissionspräsidien einigen, kommt es im Grossen Rat zu einer *Kampfwahl*. Die effektive, konkrete numerische und personelle Zuteilung der Sitze erfolgt somit in Absprache unter den Fraktionspräsidien vor der Konstituierung. Ziel ist es, Kampfwahlen im Grossen Rat zu verhindern oder minimieren (solche können allerdings nicht ausgeschlossen werden und kommen mitunter vor, vgl. z.B. «Kampfwahlen» im Grossen Rat vom Juni 2014 und 2018 bezüglich BaK-Präsident).

¹⁸ SR.171.13.

¹⁹ Vgl. Graf, Martin/Theiler, Cornelia/von Wyss Moritz (2014): *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz* (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, Ziff. 9 zu Art. 34 ParlG.

SP. 1971, 2012 und 2021 wurde das Präsidentenamt allerdings je einmal dem Landesring der Unabhängigen (1971) bzw. zwei Mal den Grünen (2012 und 2021) zugestanden.²⁰ «Ob dieser Turnus (evtl. mit regelmässig eingeschobener Berücksichtigung mittelkleiner Fraktionen) weiterhin Bestand haben wird, hängt massgeblich vom Ausgang künftiger Wahlen ab».²¹

Zu ergänzen ist, dass es fürs Nationalratspräsidium regelmässig zu *Gesprächen unter den Fraktionen* und auch Diskussionen im Büro kommt, in welchen ausgehend von den jeweiligen Wahlergebnissen, Fraktionsbildungen und weiteren Überlegungen auch Ausblicke auf künftige, mögliche Besetzungen des/der Präsidenten/-in gemacht werden. Den allfälligen *Fraktionsvereinbarungen* kommt faktisch eine grosse Bedeutung zu.²² Zuletzt einigten sich die Fraktionspräsidenten/-innen nach den Gesamterneuerungswahlen 2022 auf eine neue Rotation. Es sollen zukünftig alle Fraktionen den/die Präsidenten/-in stellen können, sofern sie in zwei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden Fraktionsstärke haben. So dürfte etwa 2026 das Präsidium der GLP zufallen.²³

- Für den Stadtrat von Thun gelten folgende rechtliche Vorgaben: Bei der Wahl des Büros des Stadtrates, welchem der/die Ratspräsident/-in und die beiden Vizevorsitzenden sowie zwei Stimmzählende angehören, ist *auf die Fraktionsverhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen* (Art. 14 Abs. 2 i.V. mit Art. 13 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Stadtrates von Thun vom 13. Dezember 2002²⁴). Zudem *legt die Präsidienkonferenz*, welcher die Mitglieder des Büros sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen angehören, *jeweils für eine* (vierjährige) *Legislatur den Turnus für die Präsidien des Rates unter den Parteien fest* (Art. 20 Abs. 2 Geschäftsreglement Stadtrat Thun).

In der Praxis legt die Präsidienkonferenz die Präsidien mitunter schon für sechs Jahre fest, allerdings für die beiden über die aktuelle Legislatur laufenden Jahre nur unter *Vorbehalt der neuen Wahlresultate*. Zudem besteht eine *Usanz*, wonach bereits personell «*eingespurte*» *Kandidaturen* aufrecht erhalten werden sollen, auch wenn dadurch die Wähleranteile allenfalls nicht konsequent abgebildet werden. Die Festlegung des Turnus durch die Präsidienkonferenz hat faktisch grosses Gewicht. Sie ist aber offenbar keine Garantie, dass der Stadtrat die Ratspräsidenten/-innen letztlich nach diesem Turnus wählt bzw. wählen muss.²⁵

Wie im Bund ist die Fraktionsstärke-Vorgabe für die Wahl des Präsidiums des Grossen Rates weniger strikt als für die Wahl der Kommissionsmitglieder und Kommissionspräsidenten/-innen. Sowohl beim National- als auch beim *Grossratspräsidium* ist der Fraktionsstärke «nur» *angemessen Rechnung zu tragen* (Art. 20 Abs. 3 GRG), bei den Kommissionen fehlt diese Relativierung (vgl. Art. 29 Abs. 3 GRG).²⁶

Im Bund werden sodann bei der Wahl des Präsidiums offenbar etwas längere *Zeiträume* berücksichtigt,²⁷ bei der Zusammensetzung der Kommissionen wird hingegen der Verteilschlüssel für die Kommissionen nach jeder Gesamterneuerung und nach jeder Änderung während der Legislaturperiode neu berechnet.²⁸ Wie es sich mit Ersterem im Kanton Bern verhält, ist nicht ausdrücklich geregelt.²⁹ Gemäss früherer Regelung (welche vorgab, dass eine Fraktion das Amt als Präsidentin oder Präsident höchstens einmal während einer Legislaturperiode beanspruchen könne [Art. 16a Abs. 4 alt-GRG³⁰]), wäre infolge Anknüpfens an «die Legislaturperiode» eine beschränkte Sichtweise nur pro Legislatur wohl vertretbar gewesen. Allerdings wurden in der Praxis kleinere Fraktionen seit 1990 regelmässig berücksichtigt.

²⁰ Die Bundesversammlung (2023) <<https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/parlamentsportraet/organisation-der-bundesversammlung/der-nationalrat-und-seine-organe/nationalratspraesidentin>> [Stand 17.10.2023].

²¹ Graf, Martin/Theler, Cornelia/von Wyss Moritz (2014): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, Ziff. 12 zu Art. 34 ParlG.

²² Auskunft der Parlamentsdienste des Bundes vom 29.6.2021.

²³ Vgl. Medienmitteilung Fraktionen Nationalrat vom 18.11.2022 zu Rotation Nationalratspräsidium: <<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-bue-n-2022-11-18.aspx>> [Stand 17.10.2023].

²⁴ SSG 151.201.

²⁵ Auskunft der Stadtkanzlei von Thun vom 1.7.2021.

²⁶ Vgl. für den Bund Art. 6 Abs. 2 GRN und Art. 43 Abs. 3 ParlG Bund.

²⁷ Vgl. Graf, Martin/Theler, Cornelia/von Wyss Moritz (2014): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, Ziff. 9 zu Art. 34 ParlG.

²⁸ Vgl. Graf, Martin/Theler, Cornelia/von Wyss Moritz (2014): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, Ziff. 20 zu Art. 43 ParlG.

²⁹ Die Zuteilung an die Kommissionen läuft für den Grossen Rat im Übrigen gleich wie im Bund (pro Legislatur), vgl. Fussnote 17.

³⁰ Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat.

In der Praxis hat der bernische Grosse Rat des Weiteren nebst der Fraktionsstärke ungeachtet fehlender rechtlicher Vorgaben z.B. auch darauf geachtet, *französischsprachige* Mitglieder und *Frauen* ins Präsidentenamt zu wählen.³¹

Mögliche Lösungsansätze

Im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Postulats hat das Büro des Grossen Rates insbesondere folgende Lösungsansätze erkannt:

- Wie im Bund könnten auch für den Kanton Bern *Fraktionsvereinbarungen* weiterverfolgt werden, was die Bereitschaft aller Fraktionen zum Abschluss und Einhaltung von solchen voraussetzt.
- Weiter könnte, wie in Thun, *normativ bestimmt werden, dass das Büro des Grossen Rates nach Gesamterneuerungswahlen jeweils die Abfolge für die Präsidien unter den Parteien festzulegen hätte*. Der Druck, eine solchermassen festgelegte Abfolge dann auch tatsächlich zu beachten, dürfte für die Fraktionen und Grossratsmitglieder gross sein. Wie bei Fraktionsvereinbarungen wäre es aber letztlich keine Garantie dafür, dass der Grosse Rat wirklich nach dieser Abfolge wählen würde bzw. müsste.
- Schliesslich könnten *rechtsverbindliche Vorgaben* zur Wahl und zur Abfolge des Grossratspräsidiums erfolgen.³² Die Herausforderung wäre dabei, dass die Regelung einerseits ausreichend konkret sein müsste, um durchsetzbar zu sein, sie andererseits aber auch Veränderungen künftiger Stärkeverhältnisse mitberücksichtigen müsste. Eine Regelung (z.B. Formel), welche beidem Rechnung trägt, dürfte machbar sein.

Das Büro des Grossen Rates erachtet die Einschränkungen der Wahlbefugnisse der Grossratsmitglieder, welche mit einer rechtsverbindlichen Vorgabe einhergehen würden, als zu weitgehend. Es ist der Überzeugung, dass es möglich sein sollte, dass sich die Fraktionen wie im Bund im Voraus über die Abfolge des Grossratspräsidiums sollten verständigen können, unter Beachtung der Vorgabe von Artikel 20 Absatz 3 GRG, wonach bei der Zusammensetzung des Grossratspräsidiums der Stärke der Fraktionen Rechnung zu tragen ist. Um dem mehr Nachachtung zu verschaffen, wird vorgeschlagen, in der GO neu eine Bestimmung für eine Absprache unter den Fraktionen aufzunehmen (Art. 57a GO). Die neue Bestimmung bezweckt, die Fraktionen anzuhalten, sich über die künftige Abfolge zu verständigen.

Es wird festgelegt, dass sich die Fraktionen jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates über die künftige Abfolge für die Besetzung des Grossratspräsidiums absprechen, so wie das heute bereits hinsichtlich offener Fragen bei der Besetzung der Kommissionssitze erfolgt und wie es auch schon für das Grossratspräsidium versucht worden ist. Es wird bewusst nur von «sich absprechen» gesprochen. Ein weitergehendes «sich-verständigen-müssen» wäre auf höherer Rechtsstufe zu normieren.³³ Die Absprache soll im Übrigen rasch nach den Gesamterneuerungswahlen und noch vor Legislaturbeginn erfolgen, damit die Ausgangslage für die Nominierung des/der zweiten Grossratsvizepräsidenten/-in geklärt ist. Die Fraktionen können selber entscheiden, ob die Gespräche die nächsten vier Jahre abdecken sollen oder, allenfalls mit einem Vorbehalt bezüglich sich ändernder Verhältnisse, einen längeren Zeitraum. Die Fraktionen teilen das Resultat der Absprache – bei welcher die Fraktionen wie schon erwähnt über mehr Spielraum verfügen als bei der Besetzung der Kommissionssitze³⁴ – dem Büro mit, damit dieses informiert ist.

Überdies wird die jetzige Praxis abgebildet, dass sich die Fraktionen nötigenfalls auch bei der Besetzung von Kommissionssitzen absprechen. Denn es kann sein, dass – nach der vom Büro rein rechnerisch vorzunehmenden Zuweisung der den Fraktionen genau zustehenden Anzahl Sitze pro Aufsichtskommissionen,

³¹ Fürs Nationalratspräsidium ist ausdrücklich auch den Amtssprachen angemessen Rechnung zu tragen (Art. 6 Abs. 2 GRN). Eine Vertretung beider Geschlechter ist im Bund hingegen nicht vorgegeben. Dazu wollte der Grosse Rat ebenfalls keine Vorgaben aufstellen; so hat er in der Frühlingssession 2021 eine parlamentarische Initiative *nicht* vorläufig unterstützt, welche u.a. forderte, dass beim Grossratspräsidium im Laufe einer Legislatur einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter Rechnung zu tragen sei.

³² Dies würde wohl eine Verfassungsänderung bedingen, denn gegenwärtig gilt ein Instruktionsverbot: Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktionen (Art. 82 Abs. 1 KV).

³³ Und sollte die Wirkung sein, dass auch die Grossratsmitglieder am Ergebnis gebunden wären, bedürfte es einer Verfassungsänderung (vgl. Fussnote 32).

³⁴ Wie beim Rechtlichen oben erwähnt, ist die Fraktionsstärke-Vorgabe bezüglich Zusammensetzung Grossratspräsidium weniger strikt als bezüglich Kommissionen. Auch der zu berücksichtigende Zeitraum ist bislang unterschiedlich (für Grossratspräsidium wird über eine Legislatur hinaus geschaut, für die Kommissionssitze stets separat pro Legislatur).

Sachbereichskommissionen und der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen – noch Verständigungsbedarf besteht für die effektive, konkrete numerische Zuteilung pro Kommission. Eine Information des Büros ist hier nicht nötig, denn das Büro hat schon vorgängig den Fraktionen-Proporzschlüssel festgelegt (Art. 29 Abs. 1 GO). Ziel der Absprache über mitunter noch offene Fragen der konkreten Sitzzuteilung bei den Kommissionen ist, Kampfwahlen im Grossen Rat zu verhindern oder minimieren.³⁵

4.5 Artikel 126 GO: Entschädigungen für die Grossratsmitglieder

Entschädigungssystem Grosser Rat (Art. 16 GRG)

Das gegenwärtige Entschädigungssystem berechtigt zu Entschädigungen für die parlamentarische Arbeit einerseits und für einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die den Ratsmitgliedern durch die parlamentarische Arbeit entstehen andererseits (Art. 16 GRG).³⁶ Die GO führt dies wie folgt näher aus:

- Entschädigungen für die parlamentarische Arbeit erfolgen mit Sitzungsgeldern sowie Beiträgen für Sonderfunktionen bzw. -aufgaben etc. (Art. 124 – 127 GO).
- Unkosten- bzw. Spesenentschädigungen gibt es zur Deckung von Reise-, Mahlzeiten-, evtl. Übernachtungs- sowie für Infrastrukturkosten (Art. 128 GO).

Entschädigungen für andere Zwecke lässt das Grossratsgesetz nicht zu, solche könnten folglich nicht bloss auf Stufe GO gewährt werden (vgl. Art. 3 GRG). Dies beträfe z.B. Freibeträge an Grossratsmitglieder bzw. zu Handen der beruflichen Vorsorge³⁷ oder Kinderbetreuungskosten. Denn sie stellten weder Entschädigungen für die parlamentarische Arbeit noch für deren Unkosten dar.³⁸

Überprüfung der Entschädigungen für die Grossratsmitglieder (Art. 124 – 130 GO)

Nach Artikel 129 GO sind die Entschädigungen einmal pro Legislatur zu überprüfen. Der Gesetzgeber dachte insbesondere daran, die Entschädigungen an eine allenfalls aufgelaufenen Teuerung anzupassen.³⁹

- Möglich wäre somit etwa eine Änderung bei den Sitzungsgeldern, den Entschädigungen für Sonderfunktionen oder den besonderen Entschädigungen (Art. 124 – 127 GO, Art. 130 GO).
- Unter Umständen wäre punktuell auch eine Erhöhung bestehender Spesenpauschalen durchführbar (z.B. Mahlzeitenentschädigungen, Art. 128 GO). Unbedingt beizuziehen wäre diesbezüglich aber die Steuerverwaltung, damit sie mitteilen könnte, wie hoch diese konkret maximal ausfallen dürften, da sich Spesenpauschalen an den tatsächlichen Aufwendungen zu orientieren haben.
- Denkbar wäre sodann die Einführung einer Jahrespauschale als besondere Abgeltung für Vorbereitungsarbeiten (z.B. mit neuem Art. 124a GO).⁴⁰
- Möglich wäre auch eine Erhöhung der Fraktionsbeiträge (Art. 131 GO).⁴¹ Desgleichen könnte etwa auch die Leitungstätigkeit bei Fraktionssitzungen neu doppelt entschädigen werden (wie bereits bei Sitzungen von Ratsorganen).

³⁵ Vgl. für Details die Fussnote 17.

³⁶ Die übrigen Rechte (und Pflichten) der Ratsmitglieder sind ebenfalls durch das formelle Gesetz vorgegeben (vgl. Art. 14 und 15 GRG).

³⁷ Hinsichtlich der beruflichen Vorsorge hat der Grosse Rat im September 2023 ein Postulat überwiesen (280-2022). In diesem Zusammenhang wird dann die Gewährung eines Betrags für eine freiwillige berufliche Vorsorge zu prüfen sein.

³⁸ Spesen sind Entschädigungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmenden für Auslagen, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit angefallen sind (Unkostenersatz). Sie können von den gesamten Einkünften abgezogen werden, womit auf Spesen letztlich keine Steuern zu bezahlen sind (sog. Nettoprinzip). Was als Spesen abzugsfähig sein kann, entscheidet das Steuerrecht: Demnach gelten als Berufskosten Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem gewissen Umfang, auswärtige Verpflegungskosten sowie übrige für die Ausübung eines Berufs erforderlichen Kosten (wie dienstlich begründete Kosten für Notebook, Mobiltelefon, Internetanschluss, Büromaterial etc.). Vgl. dazu auch Hinweise in Antwort zu Interpellation 161-2023. Der Grosse Rat kann damit nicht völlig frei bestimmen, welche Spesen er schaffen möchte. Was die Besteuerung angeht, wird auf die detaillierten Hinweise in der Richtlinie Grosser Rat verwiesen (S. 95 [<https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html>] «Rechtliche Grundlagen -> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR]»).

³⁹ Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012 zur Grossratsgesetzgebung, Erläuterungen zu Art. 130 GO (Tagblatt 2013, Beilage 2). Seit den letzten Anpassungen der Entschädigungen (1.6.2014) hat die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise 4,9% betragen (Stand: 31.12.2023).

⁴⁰ Eine solche Jahrespauschale wurde von der Kommission Parlamentsrechtsrevision 2012 ursprünglich vorgeschlagen, wie überhaupt etwas höhere Entschädigungen. Der Grosse Rat schloss sich dem in erster Lesung 2013 indes nicht an; verzichtet wurde auch auf die Jahrespauschale (von 5'000 Franken).

⁴¹ Fraktionen haben die Aufgabe, die Ratsgeschäfte vorzubereiten; dabei handelt es sich zweifellos um parlamentarische Arbeit (vgl. Art. 33 GRG).

Das Büro des Grossen Rates erachtet die Entschädigungen nach wie vor für ausgewogen, und sieht nur in einem Punkt Anpassungsbedarf:

- So soll die *Sitzungsleitung von Fraktionssitzungen* künftig – wie bei Sitzungsleitungen von Ratsorganen – ebenfalls *doppelt* entschädigt werden (vgl. Art. 126 Abs. 2 GO). Dies dürfte zu Mehrkosten von rund 32'000 Franken/Jahr führen.⁴²

Noch im Detail diskutiert, aber verworfen hat das Büro einerseits einen Wechsel hin zu einem einheitlichen Sitzungsgeld pro Sitzung; eine «budgetneutrale» Vereinheitlichung hätte zu einem rechnerischen Sitzungsgeld von 167 Franken geführt. Das Büro war von diesem Wechsel allerdings nicht überzeugt. Andererseits prüfte das Büro auch noch, neu den Zeitaufwand teilweise abzugelten, der durch die parlamentarische Arbeit entsteht, um zu einer Sitzung anzureisen und dann wieder zurückzureisen. Die Abgeltung hätte sich mit 35 Rappen Entschädigung pro Strassenkilometer Distanz zwischen Wohn- und Sitzungsort und zurück berechnet. Die Zeitaufwandsentschädigung hätte zu Mehrkosten von rund 176'000 Franken/Jahr geführt. Wie die Sitzungsgelder wäre auch diese Zeitaufwandsentschädigung zu versteuern gewesen. Auch in diesem Fall wäre die bereits bestehende Reiseentschädigung nach Artikel 128 geblieben, wie sie ist. Das Büro war letztlich aber nicht voll auf von der neuen Reisezeitaufwandsentschädigung überzeugt, weshalb es auf deren Einführung verzichtete.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 nicht erwähnt. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus den erwähnten grossrätlichen Prüf- und Rechtsetzungsaufträgen (vgl. Ziff. 2).

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt zu Mehrkosten in der Besonderen Rechnung des Grossen Rates, die sich gemäss Berechnungen auf rund 32'000 Franken/Jahr belaufen werden (vgl. obige Ziff. 4.5).

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine nennenswerten personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt.

10. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.

Bern, 21. Mai 2024

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Der Präsident: *Francesco Rappa*

⁴² Berechnet wurde mit sechs möglichen Fraktionssitzungen/Session und vier Sessionen. Erfahrungsgemäss benötigen kleinere Fraktionen nicht alle diese Fraktionssitzungen, weshalb der Totalbetrag letztlich tiefer zu stehen kommen dürfte.